

**Satzung des Landkreises Teltow-Fläming
über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des
Kreistages und der Ausschüsse und über die Festsetzung der
angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin
oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich
selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung)**

(In der Fassung der Zweiten Änderung vom 18. April 2016)

Auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 BbgKVerf Satz 4 sowie § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 15.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

Den Abgeordneten des Kreistages wird zur Deckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung werden der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für zusätzlichen Kleidungsaufwand, Verzehr, Fachliteratur, Fernsprechgebühren und Kosten bei Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, abgegolten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekosten gezahlt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Abgeordnete des Kreistages**

- (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €.
- (2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten:
 - (a) die/ der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 900 €
 - (b) Fraktionsvorsitzende in Höhe von 225 €
 - (c) die/ der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrätin/ Landrat ist, in Höhe von 750 €
 - (d) Vorsitzende der Ausschüsse in Höhe von 180€
- (3) Abs. 2 Buchstabe (d) gilt nicht für Vorsitzende von Unterausschüssen.
- (4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

- (6) Bei Vakanzvertretung entsteht der Anspruch auf 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung.
- (7) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten sie eine entsprechend ihrer Zahl anteilige monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2 Buchstabe b.
- (8) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich für einen Kalendermonat gezahlt. Der Anspruch entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 3

Sitzungsgeld für Abgeordnete des Kreistages und ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, deren Mitglied oder stellvertretendes Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.
- (2) Fraktionsmitgliedern wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € gezahlt.
- (3) Im Falle der Vertretung wird für den Vorsitz des Kreistages oder eines Ausschusses ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Vorsitzende von Unterausschüssen erhalten für die Leitung der Sitzungen ein doppeltes Sitzungsgeld.
- (5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.
- (6) Das Sitzungsgeld nach Absatz 5 wird auch gezahlt an:
 - (a) Frauen und Männer, die auf Vorschlag eines Trägers der freien Jugendhilfe im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB VIII vom Kreistag gewählt worden sind,
 - (b) beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Abs. 2 und 4 AGKJHG i.V.m. § 4 Abs. 8 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die Bedienstete des Landkreises sind.

- (7) Das den Abgeordneten des Kreistages, Mitgliedern der Ausschüsse und Fraktionen gewährte Sitzungsgeld sowie die Fahrkosten werden spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben einem Sitzungsgeld wird kein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

§ 4

Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag der Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages bzw. an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie Mitglied ist, wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden beschränkt. Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf maximal 20 € (Brutto) je Stunde begrenzt.
- (2) Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt. Die Pauschale beträgt höchstens 20 € (Brutto) je Stunde.
- (3) Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 10,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (5) Zur Geltendmachung der Ansprüche auf Verdienstaufschlag, maximal rückwirkend für den Zeitraum eines halben Jahres, ist das in der Anlage beigefügte Formular zu verwenden.

§ 5

Reisekosten

- (1) Reisekosten zu Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen werden auf Antrag vom Hauptwohnsitz bis zum Sitzungsort und zurück (Eintrag in die Anwesenheitsliste) gemäß Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (2) Für Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.
- (3) Dienstreisen für die Abgeordneten des Kreistages müssen vom Vorsitzenden des Kreistages angeordnet und genehmigt werden.

- (4) Dienstreisen des Vorsitzenden des Kreistages gelten innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland als genehmigt.
- (5) Dienstreisen des Vorsitzenden des Kreistages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen vom Kreistag angeordnet und genehmigt werden. Dies gilt nicht für die Länder, mit denen Partnerschaftsbeziehungen des Landkreises bestehen.

§ 6

Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Wird den Vertreterinnen oder Vertretern von den Unternehmen eine Vergütung (Pauschalvergütung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld) zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gezahlt, gilt diese bis zur nachstehenden Höhe als angemessene jährliche Aufwandsentschädigung:

- a) für die Tätigkeit im Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Organ 900 €
- b) für den Vorsitz des Aufsichtsrates oder in einem vergleichbaren Organ 1.500 €

§ 7

Pflicht zum Nachweis und zur Abführung

- (1) Bei der Feststellung, ob das festgesetzte angemessene Maß überschritten wird, sind sämtliche für die jeweilige Tätigkeit der Vertreterin bzw. des Vertreters gezahlten jährlichen Vergütungen zugrunde zu legen. Soweit diese Vergütungen über das Maß der angemessenen Aufwandsentschädigung gemäß § 6 hinausgehen, sind diese an den Landkreis Teltow-Fläming abzuführen.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen haben gegenüber der/ dem Vorsitzenden des Kreistages spätestens bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres die ihnen aus dieser Tätigkeit gezahlten jährlichen Vergütungen unaufgefordert anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming vom 30.10.2008 außer Kraft.

